

KVA Vogelsbergkreis
Kommunales Jobcenter
Fachstelle Bildung und Teilhabe
36339 Lauterbach

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Name, Vorname			Geburtsdatum		
Anschrift			Telefon		
Name der Bank		IBAN		BIC	

<input type="checkbox"/> Leistungen nach dem SGB II		<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz <small>(bitte aktuellen Bescheid beifügen)</small>	
<input type="checkbox"/> Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz <small>(bitte aktuellen Bescheid beifügen)</small>		<input type="checkbox"/> Leistungen nach dem SGB XII <small>(Hilfe zum Lebensunterhalt)</small>	
<input type="checkbox"/> Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz		<input type="checkbox"/> keine der vorgenannten Leistungen	

Für (die Leistungen müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden)			
			<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht

werden folgende Leistungen beantragt:

<input type="checkbox"/>	A. Eintägige Ausflüge von Schule oder Kita
<input type="checkbox"/>	B. Mehrtägige Klassenfahrten/Ausflüge von Schule oder Kita
<input type="checkbox"/>	C. 100 Euro jährlich für den Schulbedarf <small>(Antrag nur bei Bezug von Wohngeld/Kinderzuschlag notwendig)</small>
<input type="checkbox"/>	D. Zuschuss zu den Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler
<input type="checkbox"/>	E. Angemessene Lernförderung
<input type="checkbox"/>	F. Mittagsverpflegung in Schule oder Kita
<input type="checkbox"/>	G. Leistungen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die umseitigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Gem. § 60 Allgemeiner Teil Sozialgesetzbuch (SGB I) sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet. Sie müssen daher ab der Antragstellung alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind, z. B. den Wegfall des Wohngeldes, Kinderzuschlages oder der Leistungen nach dem SGB II und XII. Kommen Sie dem nicht nach, müssen zu Unrecht gewährte Leistungen unter Umständen von Ihnen zurückgefordert werden.

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort/Datum

Unterschrift des gesetzlichen
Vertreters

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.
- Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.
- Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt G) können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.
- Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.

Zu Punkt A und B

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Dies gilt auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Taschengelder und zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sind nicht erfasst und müssen aus dem Regelbedarf finanziert werden.

Hinweis: Der Bedarf wird durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter dieser Leistungen gedeckt.

Zu Punkt C

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. **Hinweis:** Der Bedarf wird durch Geldleistungen gedeckt.

Zu Punkt D

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges (also z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium) auf Schülerbeförderung (z.B. Bus oder Bahn) angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen erstattet, soweit zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Niemand anders (z.B. Land, Kommune, Schule, auch Wohlfahrtsverbände oder Verwandte oder Freunde) übernimmt diese Fahrtkosten und
- es kann der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden, diese Kosten aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

Als zumutbarer Fußweg zwischen Hauptwohnung und besuchter Schule gelten 3 km.

Hinweis: Der Bedarf wird durch Geldleistungen gedeckt.

Zu Punkt E

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Das ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Umgekehrt wird Nachhilfe auch dann nicht bezahlt, wenn „schon alles zu spät ist“, also trotz Nachhilfe die Versetzung nicht mehr erreicht werden könnte und ein Wechsel der Schulform (also z.B. vom Gymnasium auf Realschule) oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist. Auch zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (Gymnasialempfehlung statt Realschulempfehlung) wird Nachhilfe nicht gefördert.

Hinweis: Der Bedarf wird durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter dieser Leistungen gedeckt.

Zu Punkt F

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

Hinweis: Daneben ist ein Eigenanteil in Höhe von 1 Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Der Bedarf wird durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter dieser Leistungen gedeckt.

Zu Punkt G

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht, in Volkshochschulen oder bei Privatpersonen) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. museumspädagogische Angebote, Theaterworkshops, Angebote von Volkshochschulen) und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Kinoveranstaltungen nicht als Teilhabekosten anerkannt.

Hinweis: Der Bedarf wird durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter dieser Leistungen gedeckt.

- Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen. Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.